Kapitel 46

Flechtwaren und Korbmacherwaren

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören neben Waren aus Luffa Halberzeugnisse (Nr. 4601) und gewisse Waren (Nrn. 4601 und 4602), die aus bestimmten Stoffen gewebt, geflochten oder parallel oder ähnlich aneinandergefügt sind; die wichtigsten Stoffe sind:

- Stroh, Korbweiden, Bambus, Binsen, Rotang, Schilf, Holzspan, Holzdraht und Faserstreifen aus anderen pflanzlichen Stoffen (Faserstreifen aus Rinden, schmale Streifen und Raphia oder andere Bänder und Streifen von Laubholzgewächsen, wie Bananenpflanzen oder Palmen), unter der Bedingung, dass alle vorstehenden Stoffe aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Form zum unmittelbaren Flechten, Verschlingen oder für ähnliche Verfahren geeignet sind.
- 2) Natürliche, nicht versponnene Spinnfasern.
- 3) Monofile, Streifen und dergleichen aus Kunststoffen des Kapitels 39, mit Ausnahme jedoch der Monofile, die eine grösste Querschnittdimension von nicht mehr als 1 mm und der Streifen und dergleichen, die eine augenscheinliche Breite von nicht mehr als 5 mm aufweisen, und die als synthetische oder künstliche Spinnstoffe zu Kapitel 54 gehören.
- 4) Streifen aus Papier, auch mit Kunststoff überzogen.
- 5) Erzeugnisse, die aus einer Seele aus Spinnstoff bestehen (nicht versponnene Fasern, Geflechte usw.), die mit Streifen aus Kunststoffen umsponnen oder überzogen oder mit einer dicken Schicht aus Kunststoffen überzogen ist, so dass das Material nicht mehr den Charakter von Fasern, Geflechten usw., aus welchen die Seele besteht, aufweist.

Gewisse der vorstehend aufgeführten Waren, insbesondere die pflanzlichen Erzeugnisse, können zur Erleichterung des Flechtens, Verschlingens oder ähnlicher Verfahren zugerichtet (gespalten, geschält usw.) oder mit Paraffin, Glycerol usw. imprägniert sein.

Die nachstehend aufgeführten Stoffe gelten nicht als Flechtstoffe im Sinne dieses Kapitels und die aus diesen Stoffen hergestellten Waren sind von diesem Kapitel ausgenommen:

- 1. Rosshaar (Nr. 0511 oder Abschnitt XI);
- Monofile mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1 mm, sowie Streifen und flache Röhrchen (einschliesslich Streifen und flache Röhrchen, längsgefaltet), auch zusammengedrückt oder gedreht (Kunststroh), aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, sofern ihre augenscheinliche Breite - d.h. auch im gefalteten, flachen, zusammengedrückten oder gedrehten Zustand - 5 mm nicht überschreitet (Abschnitt XI);
- 3. Lunten aus Spinnstoffen (mit Ausnahme der ganz mit Kunststoff umhüllten Lunten, wie in vorstehender Ziffer 5) beschrieben) (Abschnitt XI);
- Garne aus Spinnstoffen, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt (Abschnitt XI);
- Streifen aus Leder oder aus rekonstituiertem Leder (Kapitel 41 oder 42 im Allgemeinen), Streifen aus Filz oder Vliesstoffen (Abschnitt XI) und Menschenhaare (Kapitel 5, 59, 65 oder 67).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Sattlerwaren (Nr. 4201);
- b) Erzeugnisse aus Bambus des Kapitels 44
- c) Wandbezüge der Nr. 4814;
- d) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Nr. 5607);

- e) schusslose Bänder aus parallel gelegten und verklebten Garnen oder Fasern (Bolducs) (Nr. 5806);
- f) Schuhe und Teile davon, des Kapitels 64;
- g) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschliesslich Hutrohlinge, des Kapitels 65;
- h) Peitschen und Reitpeitschen (Nr. 6602);
- i) künstliche Blumen (Nr. 6702);
- k) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
- I) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper);
- m) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Sportgeräte);
- n) Besen und Bürsten (Nr. 9603) und Schneiderpuppen usw. (Nr. 9618).
- 4601. Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, auch Fertigwaren darstellend (z.B. Matten, Strohmatten und Gittergeflechte)
 - A) Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt.

Hierher gehören:

- Geflechte. Geflechte sind Erzeugnisse ohne Kette und Schuss, bestehend aus Flechtelementen, die mit der Hand oder mit der Maschine in der Längsrichtung miteinander verflochten sind. Durch Ändern der Art, Farbe und Zahl der Flechtelemente und auch der Flechtart können sehr verschiedene dekorative Wirkungen erzielt werden.
 - Diese Geflechte können nebeneinandergelegt und durch Nähen oder in anderer Weise zu Bändern verbunden sein.
- 2) Ähnliche Waren, d.h. Waren, die zwar zu den gleichen oder ähnlichen Verwendungszwecken bestimmt sind, bei denen jedoch die Flechtstoffe, aus denen sie hergestellt sind, nicht durch Flechten, sondern in anderer Weise in Längsrichtung seil- oder streifenförmig zusammengefügt sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Bänder von verschiedenen Formen, aus zwei oder mehr gedrehten, miteinander verbundenen oder zusammengefügten Flechtelementen, ausgenommen die zu Nr. 4602 gehörenden Schmuckmotive.
 - b) Erzeugnisse von schnurartiger Form (wie z.B. die im Handel unter der Bezeichnung China-Cord bekannten Erzeugnisse) aus nicht zerfaserten, einfach oder mehrfach zusammengedrehten pflanzlichen Stoffen.

Die vorstehenden Waren sind hauptsächlich zum Herstellen von Hüten bestimmt, sie werden aber auch zur Innenausstattung, bei der Schuhherstellung, dem Herstellen von feinen Flecht- oder Korbwaren usw. verwendet.

Die hierher gehörenden Waren können auch Spinnstoffgarne enthalten, die hauptsächlich Linie zum Verbinden oder Verstärken dienen und darüber hinaus noch zu einer einfachen Schmuckwirkung beitragen können.

B) Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, auch Fertigwaren darstellend (z.B. Matten, Strohmatten und Gittergeflechte).

Die Erzeugnisse dieses Absatzes werden direkt aus den im Abschnitt "Allgemeines" zu diesem Kapitel umschriebenen Flechtstoffen oder aus Geflechten und ähnlichen Waren des vorstehenden Absatzes A) hergestellt.

Erzeugnisse, welche direkt aus Flechtstoffen flächenförmig hergestellt werden, bestehen entweder aus mit Kette und Schuss gewebten Elementen oder aus Elementen, die parallel aneinandergefügt und durch querlaufende Haltefäden zusammengehalten werden.

Bei den hierher gehörenden mit Kette und Schuss gewebten Waren können die Kette aus Flechtstoffen und der Schuss aus Spinnstoffgarnen bestehen - oder umgekehrt - vorausgesetzt, dass diese Spinnstoffgarne in erster Linie dazu dienen, die Flechtstoffe miteinander zu verbinden, wobei die Spinnstoffgarne zusätzlich zu einer einfachen Farbwirkung beitragen dürfen.

Ebenso können in Erzeugnissen aus parallel aneinandergefügten Flechtstoffen die quer laufenden Haltefäden aus Flechtstoffen, Spinnstoffgarnen oder anderen Stoffen bestehen.

Analoge Verfahren zum Verbinden oder Weben werden auch angewandt, um flächenförmige Erzeugnisse aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen des vorstehenden Absatzes A) herzustellen.

Zu den Waren dieses Absatzes, die mit Gewebe aus Spinnstoffen oder mit Papier verstärkt oder gefüttert sein können, gehören:

- Halberzeugnisse: Raphiagewebe, Gewebe aus Rotang und ähnliche Gewebe, sowie feinere Erzeugnisse in Form von Bahnen oder Bändern für die Hutmacherei, Innenausstattung usw.
- Gewisse Fertigwaren, z.B.:
 - a) Matten (Bodenmatten usw.), insbesondere die sogenannten Chinamatten, von rechteckiger oder anderer Form, hergestellt durch Weben oder durch Binden von parallel aneinandergefügten Flechtstoffelementen (oder Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen) mittels anderen Flechtstoffen, Bindfäden, Kordeln usw.
 - b) Grobe Strohmatten, wie sie im Gartenbau verwendet werden.
 - c) Gittergeflechte oder Platten aus Korbweiden usw., Bauplatten aus parallel aneinandergefügten, gepressten und in regelmässigen Abständen durch Metalldrähte miteinander verbundenen Flechtstoffen (Stroh, Schilf usw.). Diese Bauplatten können allseitig mit Kraftpappe überzogen sein.

Hierher gehören nicht Teppiche aus Kokos, Sisal und dergleichen mit einem Grundgewebe (Kanevas) aus Bindfäden, Kordeln oder Spinnstoffgarnen (Kapitel 57).

4602. Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Nr. 4601 hergestellt; Waren aus Luffa

Vorbehältlich der im Abschnitt "Allgemeines" zu diesem Kapitel aufgeführten Ausschlüsse gehören hierher:

- 1. Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt;
- 2. Waren, aus bereits zusammengesetzten Erzeugnissen der Nr. 4601 hergestellt, d.h. aus Geflechten oder ähnlichen Waren oder aus flächenförmig verwebten oder aneinandergefügten Flechtstoffen.
 - Ausgenommen von dieser Nummer sind jedoch Fertigwaren der Nr. 4601, d.h. Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, die durch das flächenförmige Verweben oder das flächenförmige parallele Aneinanderfügen den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z.B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte): siehe Erläuterung zu Nr. 4601, Absatz B) 2); und
- 3. Waren aus Luffa, wie Tampons, Frottierhandschuhe usw., auch gefüttert.

Hierher gehören insbesondere:

 Körbe (auch mit Laufrollen oder -rädchen) und Hotten aller Art und zu allen Verwendungszwecken, einschliesslich der Fisch- oder Früchtekörbe;

- Spezialkörbe für den Transport von Kleintieren, Früchtekörbehen und ähnliche Umschliessungen aus Holzspan oder Holzstreifen, geflochten. Körbe aus Holzspan oder Holzstreifen, nicht geflochten, gehören jedoch zu Nr. 4415;
- 3) Hand- und Reisekoffer;
- 4) Handkörbe, Handbeutel und Handtaschen;
- 5) Fischreusen, Hummerreusen und ähnliche Waren, Vogelkäfige und Bienenkörbe;
- 6) Tabletts, Flaschenkörbchen, Teppichklopfer und andere Haushaltsgegenstände oder andere Gegenstände für die Hauswirtschaft;
- 7) gewisse Schmuckmotive für Modistinnen (Hutmacherei) und andere Phantasieornamente, soweit sie keine Waren der Nr. 6702 sind;
- 8) Flaschenhülsen aus Stroh. Diese Waren haben meist die Form von Hohlkegeln und bestehen aus grob parallel gelegten und mit Garn oder Schnur aus Spinnstoff verbundenen Strohhalmen oder ähnlichen Materialien;
- 9) Matten, durch Zusammenlegen von langen Geflechten in Vierecke, Kreise usw. hergestellt und mit Schnüren zusammengebunden.